

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 15. Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 26. Mezidor IX.



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bz. postfrei außer Bern, ungesäumt u. erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bengesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 Bz.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Munizipalitätsgesetzes.)

17. Sie haben in den Versammlungen des Gemeinderathes, denen sie nach mehreren Art. des 4ten Abschnitts vorzüglich hinzugezogen werden sollen, gleich seinen Mitgliedern Stimmrecht.

18. Wenn sich die Gemeindeverordneten in den Fällen des Art. 59 im 3ten Abschnitt, zu einem abgesonderten Collegium bilden, führt der erstgewählte den Vorsitz und der Gemeinderathsecretär ist zu Führung des Protokolls und der allfälligen Ausfertigungen gehalten.

Zweyter Abschnitt.

Generalversammlung und Wahl des Gemeinderathes.

1) Von der Generalversammlung der Aktivbürger eines Gemeinderathes - Bezirks.

19. Jeder Gemeinderathes - Bezirk hat eine Generalversammlung aller Ortsbürger.

20. Um zu der Generalversammlung der Ortsbürger eines Gemeinderathesbezirks Zutritt zu haben, muss man helvetischer Bürger seyn, das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt haben, und entweder Gemeindgenos oder, da wo dieses Verhältnis unbekannt ist, Landmann derjenigen Bezirke seyn, aus denen der Gemeinderathesbezirk zusammengesetzt ist, oder derjenigen Landschaft in welcher derselbe liegt, oder in Ermangelung dieser Eigenschaft ein Grundeigenthum von wenigstens 2000 Franken an Werth eigenhümlich in denselben besitzen, und wenigstens seit zwey Jahren sich darinn haushäblich niedergelassen haben. Man muss weder fallit(vergantet, vergeldstzatet) noch gerichtlich bevogtet seyn, noch unter einem Criministrafurtheil liegen. Hingegen schliesst der geistliche Stand von der Generalversammlung der Ortsbürger nicht aus.

21. Die Generalversammlung der Ortsbürger versammelt sich ordentlicher Weise in der ersten Woche Maymonats jeden Jahrs, an einem von dem Gemeinderath zu bestimmenden Tage, und außerordentlicher Weise jedesmal wenn sie durch den Gemeinderath zusammenberufen wird.

22. Die Zusammenberuffung der Generalversammlung der Ortsbürger mag nach eines jeden Orts Gedrucken und Uebung geschehen; doch soll dabei die Bekanntmachung des Versammlungstags, von den Kanzeln derje-

nigen Kirchen, wohin die Bewohner des Gemeinderathes, Bezirks pfarrgenössig sind, niemals unterlassen werden.

23. Von jeder Zusammenberufung der Generalversammlung der Ortsbürger soll dem Distriktsstatthalter Nachricht ertheilt werden, der derselben persönlich oder durch einen Stellvertreter, als obere Polizeiaufsicht bewohnen kann, jedoch nur dannzumal auch Stimmrecht hat, wenn es ihm als Ortsbürger zukommt.

24. Der Gemeindeammann oder sein Statthalter führt bey der Generalversammlung der Ortsbürger den Vorsitz, und der Secretär des Gemeinderathes ist Schreiber derselben.

25. Vier Bürger, welche der Vorsitzer jedesmal aus der Zahl der allfälligen Gemeindsverordneten ernennt, übernehmen die Berrichtung der Stimmenzähler.

26. Das Zusammentreten der Generalversammlung der Ortsbürger, das nicht nach Maafgab obiger Vorschriften statt hat, so wie auch die Behandlung anderer Gegenstände als ihr durch den folgenden Artikel angewiesen sind, ist verboten, und es sollen die, so daran Antheil nehmen, nach Vorschrift der Gesetze über die unbesuchten Zusammenkünfte, bestraft werden.

27. Die Generalversammlung der Ortsbürger beschäftigt sich:

1) Mit dem Entschied über die Frage: Ob ein auf dem Ortsbürger-Register stehender Bürger, über dessen Zutrittsfähigkeit zu der Generalversammlung bei Ablesen des Registers Zweifel erhoben werden, der Versammlung bewohnen dürfe oder nicht?

2) Mit Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes, nach Anleitung der im 3ten Artikel enthaltenen Vorschrift, oder mit Abänderung derselben, vorzüglich wenn solche von den Gemeindsverordneten vorgeschlagen würde.

3) Mit der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes und der Gemeindsverordneten, nach Vorschrift der betreffenden Artikel dieses Gesetzes.

4) Mit Bestimmung und Abänderung der Gehalte der Mitglieder des Gemeinderathes.

5) Mit Genehmigung oder Verwerfung der ihr von dem Gemeinderath vorgeschlagenen Erwerbung, Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften.

6) Mit der Genehmigung oder Verwerfung der ihr von dem Gemeinderath vorgeschlagenen Geldanleihen, für welche entweder Orts-Gemeindgüter, oder die Gesamtheit der Ortsbürger haften sollen.

7) Mit Bestimmung der Summe über welche der Gemeinderath, zu Besteitung der Kosten für neue Aula-

gen, wie Gebäude, Straßen, Brunnen und vergleichbare, ohne Zugang der allfälligen Gemeindsverordneten, soll verfügen können.

8) Mit Bewilligung der Anreisung des Capitalfonds der Orts-Gemeindgüter, wobei jedoch die Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons vorbehalten bleibt.

9) Mit Bewilligung der Verwendung des Ertrags eines Stiftungsguts zu einem andern Zweck, als dem der Stiftung, wobei ebenfalls die Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons vorbehalten bleibt.

10) Mit Bewilligung der Steuersumme, welche zu Besteitung der Ortsausgaben erforderlich seyn mag.

11) Mit der Abnahme und Genehmigung der von dem Gemeinderath jährlich abzulegenden Rechnungen über die Verwaltung der Ortsgemeindgüter und über die Beziehung und Verwendung der zu Besteitung der Ortsbedürfnisse angewiesenen Einkünfte.

12) Endlich mit jedem andern Gegenstand, welchen der Gemeinderath der Generalversammlung vorzutragen nöthig erachten wird. Bey allen diesen und vorgemeldeten Vorschlägen können die allfälligen Gemeindsverordneten ihre Besinden, zur Annahme oder Verwerfung der Versammlung vorlegen.

28. Die Generalversammlung der Ortsbürger kann, den Fall des 27ten Artikels Nr. 1. ausgenommen, nur über Vorschläge die ihr von dem Gemeinderath oder den Gemeindsverordneten gethan werden, Beschlüsse fassen. Sie ist befugt, über jeden dieser Vorschläge eine Berathung zu eröffnen; allein dieselben können nicht abgeändert (modifizirt), sondern müssen so wie sie sind, entweder angenommen oder verworfen werden.

Geschieht das letztere, so können der Gemeinderath oder da wo es die Gemeindverordneten betrifft, diese letztere, den nemlichen Gegenstand, in einem neuen nach den von der Generalversammlung geäußerten Wünschen, oder sonst abgeänderten Vorschlag, der Versammlung jederzeit wieder vorlegen.

Nebstdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, über Gegenstände die ihr vorbehalten sind, Anträge zu thun; es kann aber über solche nicht alsgleich berathen und abgestimmt werden, sondern sie sollen dem Gemeinderath zur Untersuchung und Berichterstattung auf die nächste Versammlung überwiesen werden.

29. Die Generalversammlung der Ortsbürger hält ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches jeweilen von dem Vorsitzer, dem Secretär und den Stimmenzählern unterschrieben, und in dem Secretariat des Gemeinderathes

aufbewahrt wird. Auf Verlangen der Gemeindeverordneten soll das Protokoll in zwey Doppeln ausgesertigt werden, in welchem Fall denn das zweyte Doppel jeweilen von dem erstgewählten Gemeindeverordneten aufbewahrt werden soll.

30. Wenn über die Gesetzmässigkeit der Verhandlung einer Generalversammlung Streitigkeit entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer des Kantons, unter Vorbehalt der Weitersziehung an den Volkszehrungsraath, darüber entscheiden. Dieselbe ist befugt, widergesetzliche Beschlüsse der Generalversammlungen aufzuheben.

2) Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths und der Gemeindeverordneten.

31. Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths und der Gemeindeverordneten geschehen durch die absolute Mehrheit der anwesenden Glieder der Generalversammlung, mittelst offenem oder geheimem Abmehren, so wie es jedesmal von der Mehrheit der Versammlung durch ein offenes Mehr entschieden werden wird.

32. Jedem der zu einer von der Generalversammlung zu vergebenden Stelle befördert wird, soll sogleich nach geschehener Wahl, ein mit den Unterschriften des Vorsitzers, des Sekretärs und der Stimmenzähler versehener Auszug aus dem Protokoll ausgesertigt und zugesandt werden.

33. Es ist demselben eine Zeitfrist von 24 Stunden, nach dem ihm seine Wahl wird bekannt geworden seyn, gestattet, um dieselbe auszuschlagen; nicht geschehenden Fällen es anzusehen ist, als wenn er die Stelle angenommen hätte.

34. Diese von der Generalversammlung der Ortsbürger vorgenommene Wahlen, sollen auch durch einen nach Vorschrift des Art. 32 eingerichteten Auszug aus dem Protokoll, dem Distriktsstatthalter und von diesem dem Regierungsstatthalter des Kantons zugesandt werden.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Über wissenschaftliche Erziehung in Bezug auf die wissenschaftliche Lehranstalt. Eine Eröffnungsrede der mit den Böglingen dieses Instituts öffentlich vorgenommenen Prüfung,

gen. Von Friedrich Tschetsch, Candidate des Predigtamtes. 8. Bern b. Stämpfli 1801. S. 30.

Dieser sehr wohlgeschriebne Aufsatz ist bestimmt, von der Einrichtung einer seit Anfang dieses Jahres bestehenden Privatlehranstalt Nachricht zu geben, die zum Zwecke hat, die grossen Lücken zwischen Schulen- und höheren wissenschaftlichen Laufbahnen auszufüllen, das Drückende in Studienanstalten, bey denen diese Lücken auf Unkosten einer nothwendigen Vielseitigkeit gefüllt sind, so wie das Unzusammenhängende eines bloßen Privatunterrichts zu vermeiden und bey wirklicher Beherrigung der Elementarkenntnisse und Fundamentalwissenschaften eine tiefer greifende Bearbeitung der gesamten Seelenkräfte zu bewirken. „Um im bunten Gewirre (so bezeichnet der Vs. S. 9 die Jünglinge, welche er und seine Mitarbeiter bey Bildung der Anstalt im Auge hatten) menschlicher Betriebe dasselbe Publikum junger Leute zu fixiren und auszuzeichnen, das zur Idee einer allgemeinen wissenschaftlichen Erziehung berechtigen und derselben Anwendung verschaffen könnte, um eine Classe zu erziehender Subjekte auszuheben, in deren zukünftiger Bestimmung bey aller Verschiedenheit so viele gemeinschaftliche Züge zu entdecken sind, daß bey ihrer Vorbildung an Übereinstimmung und Einheit nach Plan und Methode zu denken ist, so zieht sich diese Classe in vielfacher Verzweigung durch die bürgerliche Gesellschaft, und besaß im allgemeinen Umriss die gesamte Zahl solcher, deren einzige Beschäftigung und Lage in der Welt, so weit vorauszusehen — mehr auf Denken, als auf mechanisches Arbeiten, mehr auf Wissenschaft als Kunsts geschicklichkeit gegründet ist, und daher weniger auf Erwerbung von körperlicher als aber geistiger Fertigkeit hindeutet; also nicht nur die, welche sich zu einem eigentlichen wissenschaftlichen Beruf anschicken, und ein bestimmtes Fach menschlichen Wissens als ihre künstige Erwerbsquelle betrachten, sondern auch die, deren Ziel so fest aufgestellt noch nicht ist, für die aber in den Umständen Aufforderung liegt, ihrem Geiste einschweilen diejenige Vorbereitung zu verschaffen, die zu jeder liberalern Beschäftigung nötig ist, und in einem gewissen Zeitpunkt freye Auswahl im Gebiete derselben möglich macht; auch die, welche bey ihrem einstigen Berufe zwar nicht unmittelbar Befriedigung ihrer Bedürfnisse und ihren Erwerb in eigentlichen Reiche wissenschaftlicher Kenntnisse suchen, aber doch Stärkung zu ihrer Arbeit, aufzunehmende Erholung nach derselben